

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



29. Jahrgang

Seelow, 04.05.2022

Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland | 2 |
| Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind | 2 |
| Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) | 4 |
| Impressum | 5 |

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1) Die Allgemeinverfügung vom 3. Februar 2022 über die Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind (Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland am 03.02.2022) wird aufgehoben.

Begründung

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist gemäß Anlage 1 zu § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) (laufende Nummer 3.3) zuständige Behörde im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG).

Demnach ordnet er Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) an, insbesondere durch den Erlass von Allgemeinverfügungen.

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist damit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BbgVwVfG) in Verbindung mit § 49 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch für die Aufhebung der erlassenen Allgemeinverfügungen zuständig.

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, wie die besagte Allgemeinverfügung, kann gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, sofern kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder ein Widerruf aus anderen Gründen unzulässig ist.

Die in der Allgemeinverfügung vom 03.02.2022 angeordneten Maßnahmen zur Isolationszeit sowie den Regeln während der häuslichen Isolation kann nach den aktuellen Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition, Stand 02.05.2022, des Robert Koch-Institutes aufgehoben werden.

Sodann gelten die Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition, Stand 02.05.2022, des Robert Koch-Institutes.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 4. Mai 2022

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1) Die Allgemeinverfügung vom 19. März 2021 zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 13/2021, S. 2 bis 5) wird aufgehoben.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 4. Mai 2022

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Pressesprecher
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6005
Fax: 03346 420
E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.